



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Libanon (Libanesische Republik)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktueller **Zivilregisterauszug** im Original, dieses Dokument dient auch als Familienstandsnachweis.

Bei Palästinensern wird der Zivilregisterauszug durch die Generaldirektion zur Verwaltung der Angelegenheiten palästinensischer Flüchtlinge ausgestellt.

- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** der jeweiligen Religionsgemeinschaft:
 - a) bei Moslems: ausgestellt durch das zuständige Sharia-Gericht
 - b) bei Christen: ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde
 - c) bei Drusen: ausgestellt durch den zuständigen Cheikh'Aql (Scheich) oder den zuständigen religiösen Richter,

jeweils im Original.

- 3) Die Eheschließung einer libanesischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Libanon besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. bei privat geschlossenem Heiratsvertrag zusätzlich die gerichtliche Bestätigung im Original.
- 2) Scheidungsurteil im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den libanesischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige libanesisches Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Libanon sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigungen der Religionsgemeinschaften werden nicht mit einer Legalisation versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Libanon besteht aus 2 Seiten.